

TALENSIA

**Einlegeblatt Building Feuer
einfache Risiken**

Ergänzende Sonderbestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



Einlegeblatt Building Feuer einfache Risiken

Dieses Einlegeblatt ergänzt die Sonderbestimmungen von Talensia Feuer einfache Risiken und weicht nur davon ab, falls der Inhalt diesen Bestimmungen widerspricht.

KAPITEL I - GRUNDSÄTZE UND GARANTIEN

Artikel 1 - GRUNDSÄTZE

Wir übernehmen die Erstattung aller Schäden, die am **Gebäude** entstehen, wenn sie durch einem ungewissen Ereignis verursacht werden, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen ist. **Wir** decken auch die Haftpflicht als Miteigentümer und Vermieter bei **Regress von Mietern oder Bewohnern**.

Wir decken dennoch Schäden an der **Domotikanlage** bis zu einer maximalen Höhe von 13.150 EUR pro Schadensfall, sofern diese Anlage integraler Bestandteil der **gemeinsamen Teile** des **Gebäudes** ist.

Wir übernehmen ebenfalls die Erstattung der gesamten Schäden, die durch den **Inhalt** entstehen, wenn diese Schäden durch ein ungewisses Ereignis verursacht werden, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht unter den Ausschlüssen fällt. **Wir** übernehmen die Entschädigung bis zu einer maximalen Höhe von 5.500 EUR pro Schadensfall für den gesamten **Inhalt**. Die Schäden an **Material** und **Waren** sind ausgeschlossen.

Die Versicherung kann abgeschlossen werden von:

- einem Eigentümer oder;
- der Miteigentümergeinschaft oder;
- allen Miteigentümern oder in ihrem Namen oder auf ihre Rechnung.

Wenn die Versicherung von allen Miteigentümern oder in ihrem Namen oder auf ihre Rechnung abgeschlossen wird, ist die Versicherung sowohl von allen als auch von jedem einzelnen von ihnen erworben. Diese Miteigentümer gelten als **Dritte** gegenüber den anderen und gegenüber der Miteigentümergeinschaft. Im Falle der gemeinsamen Haftung der Miteigentümer trägt jeder von ihnen seine Schäden anteilig zu seiner Haftung, daher gewähren **wir** keine Entschädigung für Schäden an den **gemeinsamen Teilen** des **versicherten Gebäudes**.

Artikel 2 - FEUER UND VERWANDTE RISIKEN

Wir decken nicht Schäden, die auf einen Anprall zurückzuführen sind, der bei einem Umzug entsteht.

Unsere Intervention bei einem gedeckten Schadensfall, der aus Immobilienbeschädigung, Vandalismus oder Boshaftigkeit am **Gebäude** entsteht, ist auf 10.950 EUR pro Schadensfall begrenzt, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 3 - SCHÄDEN DURCH WASSER UND MINERALÖL

Wir erweitern unsere Garantie:

- für den Wasserverlust aufgrund eines gedeckten Schadensfalls bis maximal 5.500 EUR;
- auf Mineralölverlust durch einen abgesicherten Schaden in Höhe von maximal 5.500 EUR.
- auf Schäden, die hervorgehen aus Wasserinfiltration verursacht durch Balkone und Terrassen.

Grundsätzlich sind Schäden ausgeschlossen, die hervorgehen aus Wasserinfiltration durch Fassaden, es sei denn, es handelt sich um einen ersten Schadensfall. Ausschließlich in diesem Fall treten **wir** bis zu einer Höhe von maximal 27.400 EUR ein.

Artikel 4 - STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISDRUCK

Wir erweitern unsere Garantie auf Schäden an Aushänge- und Werbeschildern bis maximal 5.500 EUR pro Schadensfall.

Artikel 5 - GLASBRUCH

Wir erweitern unsere Garantie auf Schäden an Aushänge- und Werbeschildern bis maximal 5.500 EUR je Schadensfall.

Wir entschädigen ebenfalls bei Bruch von Sanitäreanlagen (Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschwannen, Toiletten und Bidets), die an der **Wasseranlage** angeschlossen sind, bis zu einer Höhe von höchstens 5.500 EUR pro Schadensfall.

Artikel 6 - TEMPERATURÄNDERUNG

Ausgeschlossen sind, ungeachtet der Ursache, Schäden am **Inhalt** infolge einer Temperaturänderung.

KAPITEL II - RISIKOSITUATIONEN UND GARANTIEERWEITERUNGEN

Artikel 7 - GRUNDSATZ: DECKUNG DER RISIKOSITUATION

Wir versichern **Sie** nur unter der in den besonderen Bedingungen angegebenen Risikoadresse.

Wenn jedoch ein Teil des durch den vorliegenden Vertrag gedeckten **Gebäudes** auch dem **versicherten** Eigentümer als Wohnung dient, profitiert er, sowie die in seinem Haushalt lebenden Personen ebenfalls von den in den Artikeln 8 bis 11 erwähnten Garantieerweiterungen.

Die Deckung ist gegeben innerhalb der abgeschlossenen Garantieeingrenzungen, sofern das Ereignis nicht einem Ausschluss unterliegt.

Artikel 8 - ERSATZWOHNUNG

Wenn die als Wohnung genutzten Räume infolge eines versicherten Schadens zeitweise unbewohnbar sind, decken **wir** höchstens während 18 Monaten die **Mieterhaftpflicht** für Schäden, die an in Belgien als Ersatzwohnung gemieteten Gebäuden entstehen.

Pro Schadensfall begrenzen **wir** unsere Intervention auf den Schadensersatz, der für Schäden an dem **Gebäude** an der in den besonderen Bedingungen genannten Adresse fällig wäre, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 9 - FERIENWOHNUNG

Wir decken Schäden, die anlässlich eines privaten oder beruflichen **zeitlich begrenzten Aufenthalts** irgendwo auf der Welt verursacht werden:

- an einem Ferienhaus, das vom **Versicherten** als Bewohner gemietet wird;
- an einem Hotel oder ähnlicher Unterkunft, die ein **Versicherter** als Bewohner nutzt.

Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf 995.850 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 10 - STUDENTENZIMMER

Wir decken die **Mieterhaftpflicht** seiner versicherten Kinder für Schäden an Studentenzimmern oder -wohnungen, die diese an einem beliebigen Ort der Welt während ihres Studiums mieten.

Pro Schadensfall begrenzen **wir** unsere Leistung auf den Schadenersatz, der für Schäden am **Gebäude** an der in den besonderen Bedingungen genannten Adresse fällig wäre, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**. Unsere Intervention ist jedoch ab einem Betrag von 104.150 EUR begrenzt.

Artikel 11 - FÜR EINE FAMILIENFEIER GENUTZTER RAUM

Wir decken die Schäden, die an den Räumen, welche vom **versicherten** Eigentümer anlässlich einer Familienfeier genutzt werden, und die sich an gleich welchem Ort auf der Welt befinden können. Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf 995.850 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

KAPITEL III - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Artikel 12 - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Gegen einen Zusatzprämie und sofern Ihre Sonderbedingungen bestimmen, dass dieser Versicherungsschutz gewährt wird.

Ausgeschlossen sind:

- die **Schadensfälle**, deren Streitwert 500 EUR nicht überschreitet;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf die Unterstützung bei einem Gegengutachten bezüglich der versicherten Güter, deren Streitwert 3.500 EUR nicht überschreitet. Wenn der Betrag 3.500 EUR nicht überschreitet, leisten **wir** aber dem Kunden Beistand im Rahmen unserer internen Verwaltung;
- die Kosten und Honorare in Verbindung mit einem Verfahren am Kassationshof, wenn der Streitwert 2.500 EUR nicht überschreitet;
- die **Schadensfälle**, die sich insgesamt oder teilweise auf ein Miteigentumsrecht beziehen.

Bei Konflikten zwischen Miteigentümern über die versicherten Güter übernehmen **wir** außerdem die Kosten bis 1.750 EUR pro **Schadensfall** und **Versicherungsjahr**, die im Rahmen eines außergerichtlichen Mediationsverfahren aufgewendet wurden, darin eingeschlossen die Honorare und Kosten der eventuell mitwirkenden Anwälte und technischen Berater der **Versicherten**.

KAPITEL IV – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 13 – AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Mit Ausnahme der Rechtsschutzgarantie, für die keine automatische Anpassung vorgesehen ist, ist der geltende ABEX-Index für die in diesem Einlegeblatt genannten Beträge der Index ABEX 729.

Artikel 14 - SONDERBESTIMMUNG BEZÜGLICH DER ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung, die Kraft einer Versicherung auf Rechnung oder zugunsten einer Person, die nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist, gewährt wird, wird dem Versicherungsnehmer gezahlt, der die Zahlung an diese Person unter seiner alleinigen Verantwortung und ohne Möglichkeit des Regresses seitens dieser Person uns gegenüber vornimmt.

Wir haben jedoch die Möglichkeit, diese Entschädigung an die oben genannte Person zu zahlen oder den Versicherungsnehmer aufzufordern, **uns** vorab die Genehmigung der oben genannten Person oder den Nachweis der Zahlung an Letztere zu übermitteln. Alle Nichtigkeiten, Ausnahmen, Kürzungen, Aufhebungen oder Verluste, die gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können, können auch gegenüber jeder anderen Person geltend gemacht werden.

KAPITEL IV - GLOSSAR

Dieses Glossar vervollständigt das Talensia Lexikon. Die Definitionen in diesem Glossar annullieren und ersetzen die Definitionen derselben Begriffe im Lexikon und machen sie ungültig.

VERSICHERTER

- **Sie** selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer;
- die in Ihrem Haushalt lebenden Personen;
- ihr und Ihr Personal in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten.
- jede andere Person, die diese Versicherung zum Versicherten qualifiziert.

Wenn die Versicherung von der Miteigentümergeinschaft abgeschlossen wird, gelten ebenfalls als Versicherte sowohl die Gemeinschaft als auch jeder einzelne der Miteigentümer, wobei jeder für seinen privaten Teil als auch für seinen Anteil am Miteigentum versichert ist.

Für die Rechtsschutzgarantie ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

INHALT

Alle beweglichen Sachen, die **Ihnen** gehören, die für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind und sich in den **gemeinsamen Teilen** des **Gebäudes** befinden, einschließlich Höfe und Gärten.

Ausgeschlossen sind:

- Kraftfahrzeuge
- jede von den **Mietern** vorgenommener Einbau
- **Material**;
- **Waren**;
- Tiere;
- Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Garten-, Wein- oder Obstbau;
- der Teil der Elektro- oder **Domotikanlage**, der nicht in das **Gebäude** einbezogen ist;
- **Wertgegenstände**.

GEMEINSAME TEILE

Als gemeinsame Teile gelten die Teile des **Gebäudes**, einschließlich Höfe und Gärten, die für die gemeinsame Nutzung durch alle Bewohner vorgesehen sind.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

